



Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 29.10.2010

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 1/ KiJuPa

Beschlussvorlage Nr. 0777/2010
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales und Kultur	17.11.2010	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2010	Vorberatung
Rat	08.12.2010	Entscheidung

Beschlussvorlage

Kinder- und Jugendparlament - Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die nachstehende Geschäftsordnung des Jugendstadtrats der Stadt Bergneustadt.

Gerhard Halbe

Erläuterungen:

Der Jugendstadtrat hat in seiner Sitzung am 02.09.2010 eine neue Geschäftsordnung beschlossen.

Die Neufassung der Geschäftsordnung des Jugendstadtrates beinhaltet neben kleineren redaktionellen Änderungen auch Regelungen, die aus rechtlichen oder finanziellen Gründen nicht umgesetzt werden können.

Absatz 5 der Präambel

Gemäß § 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann der Rat Ausschüsse bilden. Zu Mitgliedern der Ausschüsse können gemäß § 58 (3) GO NRW neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Es können lediglich Volljährige zu sachkundigen Bürgern bestellt werden.

Da der Jugendstadtrat in einer separaten Wahl gewählt wird und aus Jugendlichen in einem Alter zwischen 12 und 21 Jahren besteht, ist die Einrichtung als freiwilliger Ausschuss des Rates nicht möglich.

Absatz 9 der Präambel

Bei der Bildung und Einrichtung eines Jugendstadtrates handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Eine Bereitstellung von Haushaltsmitteln ist Kommunen im Nothaushalt mit Eigenkapitalverzehr nicht möglich.

§ 1 (2) Ziele und Aufgaben

Formell besitzt der Jugendstadtrat kein Antragsrecht im Rat. Es wird vorgeschlagen, die alte Formulierung beizubehalten.

§ 7 (4) Sitzungen

Der Absatz kann entfallen, da der Sachverhalt bereits in § 6 (2) geregelt ist.

§ 7 (9) Sitzungen

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Die Beschlüsse des Jugendstadtrates sind den zuständigen Gremien vorzulegen. Über die Ergebnisse ist dem Jugendstadtrat zeitnah zu berichten.

§ 7 (10) Sitzungen

Siehe Erläuterungen zu Absatz 9 der Präambel.

Anlage:

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p>Geschäftsordnung für das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Bergneustadt Beschlüsse des Rates vom 11.02.09 und 16.06.10 (1. Änderung)</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft.</p> <p>(2) Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Umgebung durch eigenverantwortliches Handeln zu gestalten und an Planungen und Entscheidungen der Stadt Bergneustadt beteiligt werden.</p> <p>(3) Das Kinder- und Jugendparlament soll</p> <ul style="list-style-type: none">(a) die Interessen sämtlicher Bergneustädter Kinder und Jugendlicher vertreten;(b) die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungs- und Entscheidungsprozessen von Politik und Verwaltung ermöglichen und sicherstellen;(c) zur politischen Aufklärung und Erziehung beitragen;(d) tragende Verbindung zwischen der Erwachsenen- und der Jugendwelt sein und diese ausbauen. <p>(4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes berufen sich auf die Grundrechte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitglieder des Parlamentes streben das Herbeiführen von demokratischen Kompromissen an, die dem Wohl der Kinder und Jugendlichen der Stadt Bergneustadt dienen.</p>	<p>Geschäftsordnung des Jugendstadtrats der Stadt Bergneustadt (Entwurf) Beschlüsse des Rates vom 11.02.09 und 16.06.10 (1. Änderung) und 08.12.2010 (2. Änderung)</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft.</p> <p>(2) Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Umgebung durch eigenverantwortliches Handeln zu gestalten und an Planungen und Entscheidungen der Stadt Bergneustadt beteiligt werden, d.h., dass alle politischen Gremien den Jugendstadtrat in ihre Beratungen einbeziehen.</p> <p>(3) Der Jugendstadtrat soll</p> <ul style="list-style-type: none">(a) die Interessen sämtlicher Bergneustädter Kinder und Jugendlichen vertreten;(b) die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungs- und Entscheidungsprozessen von Politik und Verwaltung ermöglichen und sicherstellen;(c) zur politischen Aufklärung beitragen;(d) tragende Verbindung zwischen der Erwachsenen- und der Jugendwelt sein und diese ausbauen. <p>(4) Die Mitglieder des Jugendstadtrats berufen sich auf die Grundrechte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitglieder des Jugendstadtrats streben das Herbeiführen von demokratischen Kompromissen an, die dem Wohl der</p>

- (5) Die Stadtverwaltung Bergneustadt und die Gremien des Stadtrates unterstützen das Kinder- und Jugendparlament nach bestem Wissen und Gewissen. Als Grundlage gilt die Handlungsempfehlung für Kommunen „Mehr Partizipation wagen“ der Bertelsmann Stiftung.
- (6) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments sind Vertreter der gesamten Bergneustädter Jugend, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (7) Das Kinder- und Jugendparlament darf nicht parteipolitisch oder religiös gebunden sein.
- (8) Es dürfen keine Jugendlichen wegen deren Nationalität, Religion, Hautfarbe, Rasse oder sozialer Herkunft von der Teilnahme am Kinder- und Jugendparlament ausgeschlossen werden.
- (9) Das Kinder- und Jugendparlament entscheidet in Abstimmung mit der Verwaltung über Sponsoring und Werbeaktionen.

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Kinder- und Jugendparlaments ist es, Kinder- und Jugendpolitik in die Hände der Betroffenen zu legen. Das Kinder- und Jugendparlament wird Bergneustadt zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt gestalten und als Vorbild dienen.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament nimmt die Anregungen und Wünsche der Bergneustädter Kinder und Jugendlichen entgegen. Im Kinder- und Jugendparlament sollen Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden. Sie werden in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung umgesetzt oder dem Rat oder den zuständigen Fachausschüssen zugeleitet. Im Rahmen eigener Finanzmittel können Maßnahmen bzw. Projekte

Kinder und Jugendlichen der Stadt Bergneustadt dienen.

- (5) Die Stadtverwaltung Bergneustadt und die Gremien des Stadtrates unterstützen den Jugendstadtrat nach bestem Wissen und Gewissen. Als Grundlage gilt die Handlungs-Empfehlung für Kommunen „Mehr Partizipation wagen“ der Bertelsmann Stiftung. *Der Jugendstadtrat ist vom Rat der Stadt Bergneustadt gem. der Gemeindeordnung NRW und der Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt als freiwilliger Ausschuss einzurichten.*
- (6) Die Mitglieder des Jugendstadtrats sind Vertreter der gesamten Bergneustädter Jugend, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (7) Der Jugendstadtrat darf nicht parteipolitisch oder religiös gebunden sein.
- (8) Es dürfen keine Jugendlichen wegen deren Nationalität, Religion, Hautfarbe, Rasse oder sozialer Herkunft von der Teilnahme am Jugendstadtrat ausgeschlossen werden.
- (9) Der Jugendstadtrat entscheidet in Abstimmung mit der Verwaltung über Sponsoring und Werbeaktionen. *Die Verwaltung ihrerseits hat die Aufgabe jährlich für eine ausreichende finanzielle Grundlage Sorge zu tragen.*

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Jugendstadtrats ist es, Kinder- und Jugendpolitik in die Hände der Betroffenen zu legen. Der Jugendstadtrat wird versuchen, Bergneustadt nach bestem Wissen und Gewissen zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt zu gestalten und als Vorbild zu dienen.
- (2) Der Jugendstadtrat nimmt die Anregungen und Wünsche der Bergneustädter Kinder und Jugendlichen entgegen. Im Jugendstadtrat sollen

durchgeführt werden.

- (3) Das Kinder- und Jugendparlament wird bei Maßnahmen der Verwaltung und des Rates, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren, beteiligt.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament setzt sich aus 22 demokratisch gewählten Mitgliedern zusammen.
- (2) Das Wahlalter beginnt mit dem 11. Lebensjahr und endet mit 21 Jahren (Stichtag: 30.6.). Für die Kandidatur gilt dieselbe Altersbeschränkung.
- (3) Bei Ausscheiden eines Abgeordneten rückt der oder die Bewerber/-in nach, der/die im Wahlergebnis die nächsthöchste Stimmzahl erhalten hat.

§ 3

Wahl der Parlamentsmitglieder

- (1) Die Parlamentsmitglieder werden von den wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Parlamentsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Parlamentes aus.

§ 4

Wahlmodus

Es gilt die vom Rat der Stadt Bergneustadt am 10.09.08 verabschiedete Wahlordnung.

§ 5

Vorstand und seine Aufgaben

- (1) In der ersten Sitzung des Kinder- und Jugendparlaments werden drei gleichberechtigte SprecherInnen durch die

Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden, die in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung umgesetzt oder als Anträge dem Rat oder den zuständigen Fachausschüssen zugeleitet werden. Im Rahmen eigener Finanzmittel können Maßnahmen bzw. Projekte durchgeführt werden.

- (3) Der Jugendstadtrat wird bei Maßnahmen der Verwaltung und des Rates, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren, beteiligt.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Jugendstadtrat setzt sich aus 22 demokratisch gewählten Mitgliedern zusammen.
- (2) Bei Ausscheiden eines Abgeordneten rückt der oder die Bewerber/-in nach, der/die im Wahlergebnis die nächsthöchste Stimmzahl erhalten hat.

§ 3

Wahl der Parlamentsmitglieder

- (1) Der Jugendstadtrat wird von den wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit übt der bisherige Jugendstadtrat seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Jugendstadtrats aus.

§ 4

Wahlmodus

Es gilt die vom Rat der Stadt Bergneustadt am 15.09.2010 verabschiedete Wahlordnung.

§ 5

Sprecher und ihre Aufgaben

- (1) In der ersten Sitzung des Jugendstadtrats

Mitglieder gewählt. Diese bilden den Vorstand. Dieser bereitet die Sitzungen vor, lädt ein und leitet sie. Im Vorstand müssen beide Geschlechter vertreten sein.

- (2) Dieser Vorstand kann durch eine 2/3 Mehrheit einzeln oder gesamt abgewählt werden. Jeder Abgeordnete kann einen solchen Antrag stellen. In der gleichen Sitzung finden entsprechende Neuwahlen statt.
- (3) Sondersitzungen können mit einer Frist von 7 Tagen durch die drei Sprecher einberufen werden. Eine Sondersitzung muss einberufen werden, wenn zehn Abgeordnete dafür sind.
- (4) Einer der Sprecher führt eine Rednerliste. Er ruft die Redner der Reihe nach auf. Ein Wortbeitrag muss durch Handzeichen angemeldet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Jeder der Parlamentarier muss bei einer Sitzung den Anderen ausreden lassen, egal ob ihm seine Meinung zu dem Thema passt oder nicht.
- (2) Im Kinder- und Jugendparlament hat jeder Abgeordnete eine Stimme. Angenommen wird der Antrag, der die meisten Stimmen erhalten hat. Er gilt dann als Meinung des Parlaments. Bei Gleichstand der Stimmen erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament arbeitet mit einer Tagesordnung. Es gibt einzelne TOP's (Tagesordnungspunkte), die der Reihe nach besprochen werden. Jeder TOP wird zu Ende besprochen, damit die Abgeordneten nicht über mehrere Themen gleichzeitig diskutieren.
- (4) Ist ein TOP zu Ende besprochen, wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern notwendig. Sobald ein Abgeordneter eine

werden drei gleichberechtigte SprecherInnen durch die Mitglieder gewählt. Diese bilden das Sprecherteam. Sie bereiten in wöchentlichen Treffen die Sitzungen vor, laden ein und leiten sie. Im Sprecherteam müssen beide Geschlechter vertreten sein.

- (2) Das Sprecherteam kann durch eine 2/3 Mehrheit einzeln oder gesamt abgewählt werden. Jeder Abgeordnete kann einen solchen Antrag stellen. In der gleichen Sitzung finden entsprechende Neuwahlen statt.
- (3) Sondersitzungen können mit einer Frist von 7 Tagen durch die drei Sprecher einberufen werden. Eine Sondersitzung muss einberufen werden, wenn zehn Abgeordnete dafür sind.
- (4) Einer der Sprecher führt eine Rednerliste. Er ruft die Redner der Reihe nach auf. Ein Wortbeitrag muss durch Handzeichen angemeldet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Jeder Abgeordnete muss bei einer Sitzung den Anderen ausreden lassen, egal ob ihm seine Meinung zum Thema passt oder nicht.
- (2) Im Jugendstadtrat hat jede/r Abgeordnete eine Stimme. Angenommen wird der Antrag, der die meisten Stimmen erhalten hat. Sie gilt dann als Meinung des Jugendstadtrats. Bei Gleichstand der Stimmen erfolgt eine erneute Abstimmung.
- (3) Der Jugendstadtrat arbeitet mit einer Tagesordnung. Es gibt einzelne TOP's (Tagesordnungspunkte), die der Reihe nach besprochen werden. Jeder TOP wird zu Ende besprochen, damit die Abgeordneten nicht über mehrere Themen gleichzeitig diskutieren.
- (4) Ist ein TOP zu Ende besprochen, wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern

geheime Wahl beantragt, ist dem zu folgen.

- (5) Das Kinder- und Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 (8 Mitglieder) aller Abgeordneten anwesend ist.

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Vorstand beruft die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen ein. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Es sollten mind. 5 Kinder- und Jugendparlamentssitzungen im Jahr durchgeführt werden.
- (2) Vertreter der Stadtverwaltung und der Fraktionen sind bei den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments anwesend, können also direkt zu einzelnen Themen und Problemen befragt werden.
- (3) Themen, Ideen, Anregungen und Probleme, die in der nächsten Sitzung besprochen werden sollen, müssen mindestens zehn Tage vorher von den Abgeordneten bei den Sprechern als Antrag eingereicht werden. Diese müssen sie auf die Tagesordnung setzen. Die Sprecher können in dringenden Fällen auch kurzfristig Anträge auf die Tagesordnung setzen.
- (4) Ein Antrag wird bei einfacher Mehrheit bewilligt. Bei Gleichstand erfolgt eine Stichwahl.
- (5) Für Dinge, die ein Abgeordneter nicht öffentlich sagen möchte, oder die in einer Sitzung nicht mehr besprochen werden können, gibt es die Zettelbox. Diese verwalten die Berater/innen.
- (6) Ein Vertreter der Stadtverwaltung übernimmt die Protokollführung und sendet das Protokoll den Abgeordneten zu. Diese und Berichte der Stadtverwaltung sollen dem Kinder- und Jugendparlament helfen zu prüfen, ob seine Ideen und

notwendig. Sobald ein Abgeordneter eine geheime Wahl beantragt, ist dem zu folgen.

- (5) Jeder Abgeordnete verpflichtet sich zur Teilnahme an den Sitzungen. Bei Verhinderung informiert er die Sprecher/-in oder Berater/-in. Der Jugendstadtrat ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 (8 Mitglieder) aller Abgeordneten anwesend ist.

§ 7 Sitzungen

- (1) Das Sprecherteam beruft die Sitzungen des Jugendstadtrats mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen ein. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Es sollten mind. 5 Sitzungen im Jahr durchgeführt werden.
- (2) Vertreter der Stadtverwaltung und der Fraktionen sind bei den Sitzungen des Jugendstadtrats anwesend, können also direkt zu den einzelnen Themen und Problemen befragt werden.
- (3) Themen, Ideen, Anregungen und Probleme, die in der nächsten Sitzung besprochen werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vorher von den Abgeordneten bei den Sprechern als Antrag eingereicht werden. Diese müssen sie auf die Tagesordnung setzen. Die Sprecher können in dringenden Fällen auch kurzfristig Anträge auf die Tagesordnung setzen.
- (4) *Ein Antrag wird bei einfacher Mehrheit bewilligt. Bei Gleichstand entscheidet eine Stichwahl.*
- (5) Für Angelegenheiten die ein/e Abgeordnete/r nicht öffentlich sagen möchte, oder die in einer Sitzung nicht mehr besprochen werden können, gibt es die Zettelbox. Diese verwalten die Berater/innen.
- (6) Ein Vertreter der Stadtverwaltung

<p>Vorstellungen berücksichtigt wurden.</p> <p>(7) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments sind öffentlich.</p> <p>(8) An öffentlichen Stadtratssitzungen müssen zwei Sprecher des Kinder- und Jugendparlaments teilnehmen.</p> <p>(9) Die Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlaments sind dem Stadtrat zur Kenntnis vorzulegen.</p> <p>(10) Die ehrenamtlichen Parlamentarier erhalten für ihre Aufwendungen eine Pauschale pro Teilnahme an einer Sitzung des Kinder- und Jugendparlaments, wenn der Stadtrat dafür Mittel zur Verfügung stellt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Arbeitskreise</p> <p>(1) Zu speziellen Themen können Arbeitskreise gebildet werden, die sich unabhängig vom Kinder- und Jugendparlament treffen. Alle wahlberechtigten Jugendlichen können daran teilnehmen. Die Sitzungen der Arbeitskreise sind öffentlich.</p> <p>(2) In jedem Arbeitskreis wird ein Vorsitzender gewählt, der die Ergebnisse in den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments vorträgt. Der Vorsitzende muss ein Wahlberechtigter sein.</p> <p>(3) Über Anträge der Arbeitskreise wird im Kinder- und Jugendparlament abgestimmt.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Sonstiges</p> <p>(1) Gäste sind Zuhörer. Sie können Rederecht beantragen, haben jedoch kein Stimmrecht.</p> <p>(2) Satzungsänderungen kann jeder Abgeordnete beantragen. Sie erfordern eine 2/3 Mehrheit.</p>	<p>übernimmt die Protokollführung und sendet das Protokoll den Abgeordneten zu. Diese und Berichte der Stadtverwaltung sollen dem Jugendstadtrat helfen zu prüfen, ob seine Ideen und Vorstellungen berücksichtigt wurden. Die Verwaltung informiert den Jugendstadtrat auch über alle gesetzlichen und behördlichen Veränderungen, die die Kinder und Jugendlichen in Bergneustadt berühren.</p> <p>(7) Die Sitzungen des Jugendstadtrats sind öffentlich.</p> <p>(8) An öffentlichen Stadtratssitzungen sollte mindestens ein Sprecher des Jugendstadtrats teilnehmen, der auf Nachfrage des Stadtrates die Meinung des Jugendstadtrats vertreten kann. Der Jugendstadtrat wählt Vertreter/-innen, die den Jugendstadtrat in den relevanten Ausschüssen vertreten.</p> <p>(9) <i>Die Beschlüsse des Jugendstadtrats sind dem Stadtrat zur Kenntnis vorzulegen. Dem Jugendstadtrat ist kurzfristig zu antworten.</i></p> <p>(10) <i>Die ehrenamtlichen Abgeordneten erhalten für ihre Aufwendungen eine Pauschale pro Teilnahme an einer Sitzung des Jugendstadtrats.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 8 Projektgruppen</p> <p>(1) Zu den speziellen Themen können Projektgruppen gebildet werden, die sich unabhängig vom Jugendstadtrat treffen. Alle Jugendlichen können daran teilnehmen. Die Treffen der Projektgruppen sind öffentlich.</p> <p>(2) In jeder Projektgruppe wird ein Sprecher gewählt, der die Ergebnisse in den Sitzungen des Jugendstadtrats vorträgt. Der Sprecher muss ein Wahlberechtigter sein.</p> <p>(3) Über Anträge der Projektgruppen wird im Jugendstadtrat abgestimmt.</p>
---	--

Bergneustadt, den 08.12.10		§ 9 Sonstiges	
Gerhard Halbe Bürgermeister	Viktoria Wilhelm Sprecherin	(1) Satzungsänderungen kann jeder Abgeordnete beantragen. Sie erfordern eine 2/3 Mehrheit.	
		(2) Gäste sind Zuhörer. Sie können Rederecht beantragen, haben jedoch kein Stimmrecht.	
		(3) Wahlberechtigte können Anträge direkt an den Jugendstadtrat richten.	
		Bergneustadt, den	
		Gerhard Halbe Bürgermeister	Sprecher/in

Mitzeichnungen			
<input checked="" type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2
	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3
	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Fachbereich 1	<input type="checkbox"/>	
	Datum		